

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe

Planfeststellungsbeschluss für die Errichtung und den Betrieb der 110-kV-Freileitungsanbindung 110-kV-Hochspannungsfreileitung Großräschen-Schwarzheide, Bl.6828, Neubau Mast 83n

Mit Planfeststellungsbeschluss des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe vom 12.01.2026 - Aktenzeichen 27.2-1-367 ist der Plan für die Errichtung und den Betrieb der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Großräschen-Schwarzheide, Bl.6828, Neubau Mast 83n - Az. 27.2-1-367 der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH festgestellt und erlassen worden.

I. Verfügender Teil des Planfeststellungsbeschlusses

Der verfügende Teil des Beschlusses (Abschnitt A, Ziffer 1.) lautet auszugsweise:

„Gemäß § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und Abs. 4 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) i. V. m. § 1 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) i. V. m. § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) wird der Plan der Vorhabenträgerin MITNETZ GmbH, nachfolgend Vorhabenträgerin (VT), für das Vorhaben Errichtung und Betrieb der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Großräschen-Schwarzheide, Bl.6828, Neubau Mast 83n, nach Maßgabe dieses Beschlusses mit den sich aus diesem Beschluss ergebenden Änderungen, Ergänzungen, Anordnungen und Vorbehalten planfestgestellt.

Der Plan ist nach Maßgabe der unter A. 5 aufgeführten Planunterlagen auszuführen, soweit sich aus diesem Beschluss keine Änderungen, Ergänzungen oder Nebenbestimmungen ergeben.

Dieser Beschluss wirkt auch für und gegen etwaige Rechtsnachfolger der Vorhabenträgerin.“

II. Eingeschlossene Entscheidungen

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 75 Abs. 1 S. 1 VwVfG). Der Planfeststellungsbeschluss konzentriert insbesondere natur- und artenschutzrechtliche Genehmigungen, Ausnahmen und Befreiungen.

Genehmigung zur dauerhaften Waldumwandlung von 28 m² gem. § 9 Abs. 1 BWaldG i.V.m. § 8 Abs. 1 S. 1 und S. 3 LWaldG auf dem in nachfolgender Tabelle dargestellten Grundstück.

Genehmigung zur temporären Waldumwandlung von 757 m² gemäß § 9 Abs. 1 BWaldG i. V. m. § 8 Abs. 1 S. 1 und S. 3 LWaldG auf den in nachfolgender Tabelle dargestellten Grundstücken.

III. Auflagen, Zusagen, Entscheidungen über Einwendungen

Der Planfeststellungsbeschluss führt die Zusagen (Abschnitt A, Ziffer 6.) auf, die die Vorhabenträgerin in den schriftlichen Erwidern auf Stellungnahmen und Einwendungen im Anhörungsverfahren getroffen und damit Forderungen Rechnung getragen hat.

Der Planfeststellungsbeschluss ordnet darüber hinaus Nebenbestimmungen (Abschnitt A, Ziffer 7.) zu Energiewirtschaftsrecht, Natur- und Landschaftsschutz, Immissionsschutz, Verkehr, Versorgungsanlagen, Abfall und Boden an.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über die erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen entschieden worden. Die im Anhörungsverfahren vorgebrachten Stellungnahmen und Einwendungen, soweit sie nicht durch Planänderungen, Inhalts- und Nebenbestimmungen oder Vorbehalte in diesem Beschluss beziehungsweise durch Zusagen oder Planänderungen des Vorhabenträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben, werden zurückgewiesen. Die Gründe hierfür ergeben sich aus der Begründung des Beschlusses (Abschnitt B, Ziffern 6 – 8).

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, erhoben werden.

Die Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung (§ 43e Absatz 1 Satz 1 EnWG).

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen einen Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, gestellt und begründet werden (§ 43e Absatz 1 Satz 2 EnWG).

V. Zugänglichmachen des Planfeststellungsbeschlusses

Der Planfeststellungsbeschluss sowie die planfestgestellten Unterlagen sind für die Dauer von zwei Wochen, und zwar vom **19.01.2026 bis einschließlich 02.02.2026** auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde zugänglich (§ 43b Abs. 1 Nr. 3 EnWG):

<https://lbgr.brandenburg.de/lbgr/de/planfeststellung/planfeststellung-energie/planfeststellungsverfahren/>

Startseite → Menüleiste rechts → Energie → Planfeststellung Energie → Planfeststellungsverfahren → Planfeststellungsverfahren nach § 43 EnWG → 110-kV-Hochspannungsfreileitung Großräschen-Schwarzheide, Trassenabschnitt zwischen den Masten 82 und 1L einschließlich Neubau Mast 83n

Einem Betroffenen oder demjenigen, der Einwendungen erhoben hat, wird gem. § 43b Abs. 1 Nr. 3 EnWG eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt, wenn er oder sie während der Dauer der Veröffentlichung ein entsprechendes Verlangen an die Plan-

feststellungsbehörde (LBGR) gerichtet hat. Dies ist in der Regel die Übersendung eines gängigen elektronischen Speichermediums, auf dem die auszulegenden Unterlagen gespeichert sind.

VI. Hinweise zur Zustellung

Der Planfeststellungsbeschluss wurde der Vorhabenträgerin zugestellt. Nach Ablauf von zwei Wochen seit der Zugänglichmachung auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde gilt der Planfeststellungsbeschluss gegenüber den Betroffenen und demjenigen, der Einwendungen erhoben hat, als bekanntgegeben.

Im Auftrag

gez. Weiss